

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Poseritz

Bebauungsplan

mit örtlichen Bauvorschriften

Nr.11 „Am Wald“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Kombination mit § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung

Offenlageentwurf

§§ 3 / 4 (2) BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

WA „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, mit Ausnahme von Ferienwohnungen als Beherbergungsbetriebe, d.h. bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung (vgl. § 13a BauNVO),
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch Grundflächenzahl sowie Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. In WA1 wird die Gebäudehöhe zusätzlich festgesetzt durch eine maximale Gebäudehöhe von 8,5 m, gemessen von der straßenseitig einsehbaren Schnittlinie der Hauptfassade mit der durchschnittlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der baulichen Hauptanlage

I.2.1) Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)

WA1: Es gilt die abweichende Bauweise. Im WA1 gelten die Regeln der offenen Bauweise, mit der Abweichung, dass die Gebäudelänge gegenüber der erschließenden Straße keine 14 m überschreiten darf.

WA2 und WA3: Es gelten die Regeln der offenen Bauweise.

I.2.2) Überbaubare Grundstücksfläche und nicht überbaubare Grundstücksflächen ((§ 9 (1) Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen dargestellt.

Nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, allgemein zugelassen. Abweichend hiervon sind Nebenanlagen als Gebäude sowie Garagen und überdachte Stellplätze in einem Bereich von bis zu 3,0 m entlang der festgesetzten Straßenverkehrsflächen unzulässig.

I.3. Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

I.3.1) Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

a) Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

A1 Anpflanzung und dauerhafter Erhalt einer Hecke auf 5 m Breite aus heimischen Laubgehölzarten, wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Birne (*Pyrus* in Arten und Sorten), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Haselnuss (*Corylus* in Arten und Sorten), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hartriegel (*Cornus* in Arten und Sorten), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Apfel (*Malus* in Arten und Sorten), Kirsche (*Prunus* in Arten und Sorten), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus aria*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*). Die Höhe beträgt mindestens 1,5 m. Regelmäßiger Schnitt ist zulässig. Bestandteil der Maßnahme ist eine Entwicklungspflege der Pflanzung in den folgenden 3 Vegetationsperioden.

b) Pflanzgebote: Je angefangene 600 qm maßgeblicher Grundstücksfläche (§ 19 (3) BauNVO) ist ein standortgerechter Laubbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14 – 16 cm anzupflanzen. Eine Entwicklungspflege von 5 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 (1) LBauO M-V)

II.1) Dachgestaltung

Als Dachformen sind in allen WA-Gebieten zulässig Flachdächer, Sattel, Walm- und Krüppelwalmdächer. In WA1 ist eine Dachneigung von mind. 35° bis max. 48° und in WA 2 sowie WA3 ist eine Dachneigung von mind. 25° bis max. 35° zulässig.

Gauben in Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer müssen zum First einen Abstand von mindestens 0,8 m, zur Trauf von mind. 0,5 m sowie zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,2 m einhalten (jeweils gemessen in der Projektion in die Lotrechte). Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.

II.2) Firstrichtung

Die Firstrichtung muss der Ausrichtung des Hauptbaukörpers entsprechen.

II.3) Farben

Wandfarben: Metallisch glänzende, spiegelnde oder signalfarbene Oberflächen von Gebäuden sind ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt nicht für Photovoltaik- und Solarthermiemodule.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1 bis 3) gem. §9 Abs.6 BauGB und Hinweise

III.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG MV (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs.3 DSchG M-V).

III.2) Fällzeiten gemäß BNatSchG

Baumfäll- und -pflgearbeiten gemäß § 39 BNatSchG sind generell nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

III.3) Artenschutz / Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung u.a. folgende Hinweise zu berücksichtigen (besonderer Artenschutz): Eine Baufeldberäumung (z.B. die Entfernung der Krautschicht) ist zum Schutz geschützter Arten außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme). Vor Baubeginn ist der von den Maßnahmen betroffene Bereich durch Fachpersonal artenschutzrechtlich zu untersuchen.

Die einschlägigen Gesetze und Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen (BNatSchG, BArtSchVO, Anhänge der FFH-Richtlinie etc.).

III.4) Altlasten

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf einen Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV (StALU MV) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen abzustimmen.

Begründung

1) ZIELE UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	6
1.1) Geltungsbereich	6
1.2) Ziel der Planung	6
1.3) Notwendigkeit der Planung	7
1.4) Verfahren	7
1.5) Übergeordnete Planungen	8
1.5.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung	8
1.5.2) Darstellung im Flächennutzungsplan	9
1.6) Zustand des Plangebiets	9
1.6.1) Aktuelle Flächennutzungen innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet	9
1.6.2) Schutzgebiete im bzw. in der Nähe des Plangebiets	10
1.7) Plangrundlage	11
2. STÄDTEBAULICHE PLANUNG	12
2.1) Nutzungs- und Bebauungskonzept	12
2.2) Begründung zentraler Festsetzungen	14
2.3) Flächenbilanz	16
2.4) Erschließung	17
2.4.1) Verkehrliche Erschließung	17
2.4.2) Ver- und Entsorgung	17
3) AUSWIRKUNGEN	18
3.1) Abwägungsrelevante Belange	18
3.2) Auswirkungen auf Natur und Landschaft	18
3.2.1) Allgemeines	18
3.2.2) Methoden	19
3.2.3) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)	19
3.2.4) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
3.2.5) Auswirkungen auf die Schutzgüter	21
3.2.6) Minderung und Vermeidung	22
Anhang 1) Artenschutzfachbeitrag	23
1) EINLEITUNG	25
1.1) Anlass und Aufgabenstellung	25
1.2) Rechtliche Grundlagen.....	25
1.2.1) Europarechtliche Vorgaben	25
1.2.2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	26
1.2.3) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)	28
1.3) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	28
1.3.1) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A).....	29
1.3.2) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B)	29
1.4) Datengrundlage	30
2) BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGBIETES	31
3) BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	32
3.1) Beschreibung des Vorhabens	32
3.2) Relevante Projektwirkungen	33
3.2.1) Baubedingte Wirkungen	33
3.2.2) Anlagebedingte Wirkungen.....	34
3.2.3) Betriebsbedingte Wirkungen	34

4) BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	34
4.1) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
4.2) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	36
5) MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	47
5.1) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.....	47
6) ZUSAMMENFASSUNG	48
ANHANG A: RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	
 ANLAGE I.....	49
ANHANG B: RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN.....	57

1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Wald“ umfasst in der Gemeinde Poseritz Gemarkung Poseritz der Flur 15 die Flurstücke 41 (teilweise) und 42 sowie die angrenzenden Verkehrsflächen mit der Flurstücksbezeichnung 35, 39 (teilweise) und 43 (teilweise). Der Planbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,3 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- eine bestehende Grünfläche im Süden, über deren Bereich eine Hochspannungstrasse verläuft,
- westlich teilweise durch bestehende Wohnbebauung, den erschließenden Tannenweg sowie den angrenzenden Wald,
- nördlich durch den Tannenweg bzw. die Lindenstraße sowie die nördlich jenseits bestehende Wohnbebauung und
- östlich durch die Hof- und Gartenstrukturen der an der östlichen Lindenstraße stehenden Wohngebäude.



Abb. 1: Lage des Plangebiet; Luftbild-Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

1.2) Ziel der Planung

Auf Grund zunehmender Fremdbelegungen (Ferienutzungen) im Gemeindegebiet sucht die Gemeinde nach zusätzlichem Wohnraum. Mit dem Planverfahren soll eine städtebaulich verträgliche Entwicklung des Ortes und die Gewinnung neuer Wohnbauflächen für ca. 11 Wohngebäude teilweise in zweiter Reihe erfolgen. Das Plangebiet ist großteils von Bestandsbebauung umgeben. Ziel des vorliegenden Planverfahrens ist es, den bebauungsakzessorisch vorgenutzten Bereich (Garagen, Schuppen) für Wohnnutzungen zu entwickeln. Er ist teilweise voll erschlossen und zum Teil ist die Erschließung über den Bestand zu ergänzen.

Darüber hinaus werden vier bestehende Blöcke südlich der bestehenden Erschließung mit überplant, um für diesen Bereich grundsätzlich Baurecht und ergänzend die Möglichkeit für einen moderaten Ausbau (Dachaufbauten) sowie mittelfristig eine Qualitätssteigerung des Wohnungsangebots (Balkone) zu erreichen.

Damit verfolgt die Gemeinde im Wesentlichen folgende Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB:

- die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozialer stabiler Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung,
- die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile,
- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes durch Regelung und Ordnung der Flächen für den ruhenden Verkehr der bestehenden Anlage sowie damit verbunden eine Neuordnung der nun den einzelnen Blöcken zuzuordnenden Freiflächen (Gartenanlagen),
- die Belange von Natur- und Umweltschutz. Diese sind, angesichts der Vorprägung durch den Siedlungsbereich sowie die vergleichsweise geringe ökologischen Wertigkeit der Fläche, im

Plangebiet selbst nur nachrangig zu berücksichtigen. Durch eine Arrondierung des Siedlungsbereichs (unter Nutzung teilweise vorhandener Erschließungsanlagen) können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend berücksichtigt werden. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete und angrenzender weiterer Schutzgebiete ist angesichts der Lage nicht nachzuweisen,

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Luft, Klima und insbesondere Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Eine abschließende Aufführung der zu berücksichtigen Belange werden unter Punkt 3.1 aufgeführt.

1.3) Notwendigkeit der Planung

Das Plangebiet umfasst sowohl bislang bebaute Bereiche als auch im unmittelbaren südlichen Anschluss daran unbebaute Bereiche in der zweiten Reihe. Im bebauten Bereich soll die Möglichkeit zu einer moderaten Erweiterung des Wohnangebots aber auch zu einer Wohnumfeldverbesserung mit Neuordnung des ruhenden Verkehrs gegeben werden.

Eine Entwicklung in der zweiten Reihe ist bisher baulich nicht vorgezeichnet. Die Einzelhausbebauung im westlichen Tannenweg und der nördliche dreigeschossige Wohnblock bilden auf Grund des großen Abstandes und auch der baukörperlichen Ausrichtung keine Baulücke im Sinne des § 34 BauGB. Daher besteht für den Bereich kein sich aus der Umgebungsbebauung ableitbares Baurecht. Diese soll mit einem Bauleitplanverfahren erreicht werden.

1.4) Verfahren

In wie weit allein die Anwendung eines Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) unter den gegebenen örtlichen Bedingungen zielführend ist, ist nicht eindeutig zu benennen. Zwar liegt das Plangebiet nahezu vollständig umgeben von der Ortslage und ist (teilweise) auch baulich geprägt (bebauungsakzessorische Nutzungen wie Garagen, Schuppen), jedoch ist das Plangebiet auch Bestandteil einer größeren nach Nordwesten lediglich durch den bestehenden Tannenweg getrennten offenen unbebauten Fläche, sodass die unbebauten Flächen auch als Außenbereich (§ 35 BauGB) im Innenbereich (§ 34 BauGB) bezeichnet werden können.

Um für den Bereich nun Baurecht zu erlangen, bieten sich ein reguläres zweistufiges Planverfahren oder eine Kombination der Verfahren nach §§ 13a/b BauGB als *Bebauungsplan der Innenentwicklung* und zur *Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren* an. Alternativ eine Baulandentwicklung mit Hilfe von Satzungen nach § 34 BauGB zu betreiben, würde nicht die Festsetzungstiefe erreichen, wie sich die Gemeinde dies im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorstellt. Die Gemeinde hat sich daher für die Entwicklung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB entschieden, auch weil dieser bezüglich der Ersatzmaßnahmen und der Baugenehmigung privilegiert gegenüber Ergänzungssatzungen ist.

Der Planbereich liegt ohne Zweifel im Anschluss an eine bestehende Ortslage. Grundsätzlich bezieht sich der § 13b BauGB inhaltlich auch auf § 13a BauGB. § 13b BauGB ermöglicht ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne bei einer Grundfläche jedoch von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anschließen. Das Plangebiet unterschreitet mit seinen ca. 3.096 qm neu zulässiger Grundfläche deutlich den Grenzwert von 10.000 qm (s. § 13b BauNVO). Die Grundflächen von mehreren Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind mitzurechnen. Derartige weitere Vorhaben bestehen jedoch nicht.

Die Anwendung des § 13b BauGB war und ist jedoch nur möglich, wenn das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet worden ist. Ein Aufstellbeschluss für das Verfahren ist am 15.04.2019 und somit vor dem 31.12.2019 gefasst

worden, der Beschluss wurde am 10.06.2019 bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB gilt, dass als Hauptnutzung ausschließlich Wohngebäude entstehen dürfen bzw. der Nutzungskatalog dem eines Reinen Wohngebiets (§ 3 BauNVO) oder den zulässigen Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebiets eingeschränkt auf den in § 4 (1) und (2) BauNVO genannten Nutzungskatalog entsprechen muss.

Bebauungspläne nach § 13a/b BauGB werden üblicherweise in einem 1-stufigen Verfahren (einmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe in die Natur, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleichserfordernis entfällt somit.

1.5) Übergeordnete Planungen

1.5.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Das Gemeindegebiet Poseritz ist in der Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) überlagernd als Tourismusentwicklungsraum und als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen.

Nach 3.1.3(6) RREP sollen die Tourismusentwicklungsräume unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll nach 3.1.4(1) RREP dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt leicht abseits der Hauptverkehrsströme. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Kennzeichnung einer 110 KV-Leitung.

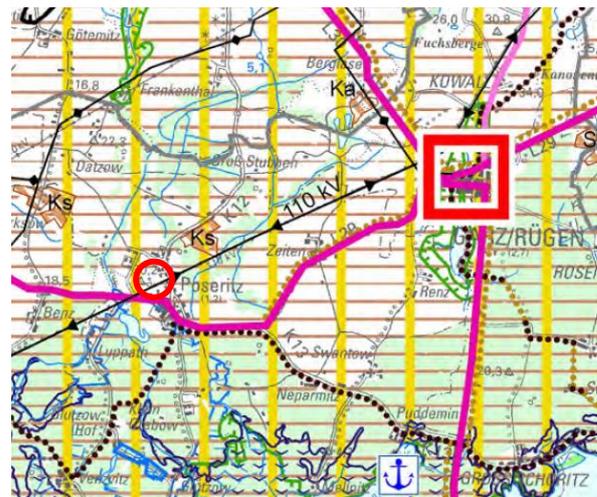


Abb. 2: Lage des Plangebiet im Kartenteil des Regionalen Raumentwicklungsprogramms VP

1.5.2) Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1998 (Rechtswirksamkeit) zeigt für den Geltungsbereich teilweise eine Wohnbauflächenausweisung und teilweise sowohl im Süden als auch im Nordwesten eine Fläche für die Landwirtschaft an. Da der Flächennutzungsplan in seiner Kleinteiligkeit annähernd der Parzellierung folgt, ist erkennbar, dass einzelne Bereich der vorliegenden Planung nicht aus den Darstellungen des FNP ableitbar sind. Im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a/b BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Im Süden des Plangebiets begrenzt die Darstellung der KV-Leitung den Planbereich. Im Westen besteht eine Waldsignatur. Eine zum Genehmigungszeitpunkt 1996 geltender 50 m-Schutzabstand zum Wald ist in den Bereichen der Wohnflächenausweisung dargestellt. Im Osten grenzt an das Plangebiet eine Fläche mit der Darstellung eines Allgemeinen Wohngebiets an.



Abb. 3: Lage des Plangebiet im Flächennutzungsplan

1.5.3) Aussagen im Landschaftsplan

Für die Gemeinde Poseritz liegt laut Umweltkartenportal kein Landschaftsplan vor.

1.6) Zustand des Plangebiets

1.6.1) Aktuelle Flächennutzungen innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet besteht aus einem nach Südosten abfallenden in wesentlichen Teil brach liegenden Gelände. Am tiefsten Punkt bestehen Gehölzgruppen.

Im Norden stehen drei jeweils zweigeschossige Wohngebäude sowie weiter westlich ein dreigeschossiger Wohnungsbau. Zu letzterem sind Stellplätze dem Gebäude unmittelbar östlich zur Straße hin zugeordnet. Zwischen dem Dreigeschosser und dem westlichsten Zweigeschosser besteht ein Stromverteiler.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets stehen Garagen, Schuppen / Nebengebäude, die den Hauptnutzungen an der Lindenstraße zugeordnet sind. Dies gilt auch für angelegte Gartenstrukturen in der Grünfläche. Zusätzlich werden die Freiflächen teilweise auch als Stellplätze für PKW genutzt. Die Zufahrten zu den Garagen bzw. diesem Bereich queren die Freiflächen zwischen den Wohngebäuden und sind unbefestigt. Eine angelegt geordnete Entwicklung ist hier nicht erkennbar.

Im Westen verläuft zwischen Wald und Plangebiet der Tannenweg, der im südlichen Bereich zwei Bestandsgebäude erschließt.



Abb. 4: Blick von Südwesten auf das Plangebiet



Abb. 5: Blick von Norden auf die Garagen und ihre Zufahrten

1.6.2) Schutzgebiete im bzw. in der Nähe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf Grund seiner innerörtlichen Lage außerhalb von Schutzgebieten. Es ist - bis auf die Waldflächen im Westen- weiträumig von verschiedenen Schutzgebietsausweisungen umgeben.



Abb. 6: Lage des Plangebiet sowie des Vogelschutzgebietes,
Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

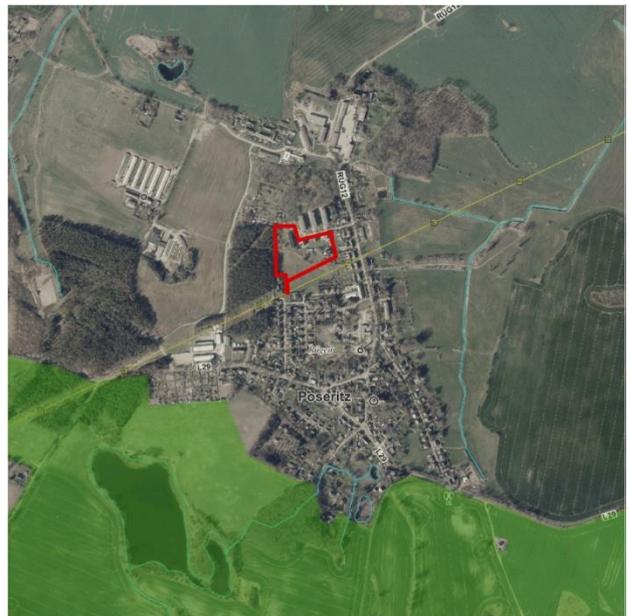


Abb. 7 Lage des Plangebiet sowie des Landschaftsschutzgebietes;
Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Internationales Recht

Ca. 600 m südlich des Plangebiets liegt das Vogelschutzgebiet SPA 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* mit einer Größe von ca. 87.400 ha. Zwischen dem Plangebiet und dem Europäischen Vogelschutzgebiet liegt die Ortslage Poseritz.

Nationales Recht

Ebenfalls südlich zum Plangebiet in einer Entfernung von ca. 400 m Entfernung liegt das LSG L 144 *Südwest-Rügen-Zudar* mit einer Größe von ca. 11.446 ha (Bezeichnung maßgeblich). Rechtsgrundlage: VO LR Rügen v. 18.01.2010 (in Kraft am 19.01.10). Zwischen dem Plangebiet und dem Landschaftsschutzgebiet liegt die Ortslage Poseritz.

Gesetzlich geschützte Biotope:

In der weitläufigen Umgebung zum Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope. Aufgrund der Umgebungsbebauung und der Lage der Verkehrsflächen liegen die Biotope bezüglich des Plangebiets jenseits der Bestandsbebauungen bzw. bestehenden angrenzenden Erschließungsstrukturen.

Gehölzbiotope:

Westlich besteht eine Waldfläche, die in den Umweltkarten des Landes jeweils als einzelne Biotope - RUE06718, RUE06724, RUE06726, und RUE06728 als Feldgehölz; Kiefer (Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze) - mit einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha gemeldet ist (1 – 4).



Abb. 8: Plangebiet (rot) und kartierte Gehölzbiotope (grün) und Gewässer (blau); Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Südöstlich (5) in einer Entfernung von ca. 130 m zum Geltungsbereich ist mit der Nummer RUE06725 eine „Hecke“ (Naturnahe Feldhecke) gemeldet (Gesamtfläche ca. 0,1 ha).

Östlich (6) in einer Entfernung von ca. 200 m zum Geltungsbereich ist mit der Nummer RUE06731 ebenfalls eine „Hecke“ (Naturnahe Feldhecke) gemeldet (Gesamtfläche ca. 0,1 ha).

Nordöstlich (7) in einer Entfernung von ca. 250 m zum Geltungsbereich begrenzt das Biotop „Eschenmischwald nördlich von Poseritz“ (Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, RUE06739, Gesamtfläche von ca. 7,3 ha) die nördliche Ortslage.

Gewässerbiotope:

Folgende Gewässerbiotope sind in der weitläufigen Nähe zum Plangebiet:

Nordwestlich (8): „permanentes Kleingewässer; Gehölz“ (Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation) Entfernung ca. 550 m, RUE06734 Gesamtfläche von ca. 0,7 ha,

Nördlich (9): „permanentes Kleingewässer; Gehölz; Teich“ (Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation) Entfernung ca. 400 m, RUE06737, Gesamtfläche von ca. 0,5 ha,

Südlich (10): „permanentes Kleingewässer; Teich“ (Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation) Entfernung ca. 235 m, RUE06720, Gesamtfläche von ca. 0,2 ha.

Wald:

Die im Westen anschließende Fläche ist im Waldkataster als Waldfläche (LWaldG M-V) dargestellt. Die Fläche ist durch den Tannenweg vom Plangebiet getrennt.

Wasserschutzgebiet:

An die südliche Ortslage von Poseritz grenzt die Trinkwasserschutzzone Poseritz-Glutzow MV_WSG_1745_08 an. Die Fläche der Schutzzone IIIa (Gesamtgröße 5.355.193 qm) hat eine Entfernung von ca. 310 m und die Fläche der Schutzzone IIIb (Gesamtgröße 973.149 qm) hat eine Entfernung von ca. 440 m zum Plangebiet.

Gewidmete Entwässerungsgräben in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bestehen nicht. Östlich des Plangebiets und jenseits der Bestandsbebauung und Erschließungsstraße in einer Entfernung von ca. 160 m besteht ein Fließgewässer, das in der Widmung des WBV liegt.

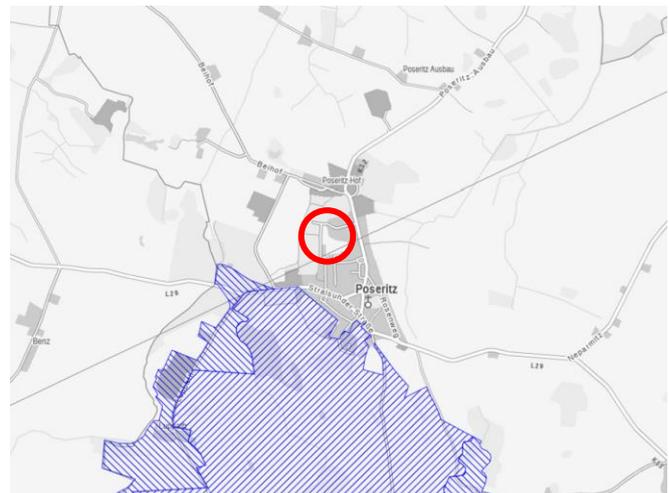


Abb. 9: Wasserschutzzone; Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de

Denkmäler und Bodendenkmäler:

Denkmäler im Plangebiet oder der Umgebung sind nicht ausgewiesen. Im Plangebiet sind auch keine Bodendenkmäler bekannt.

Geotope sind für die Ortslage von Poseritz nicht gemeldet.

1.7) Plangrundlage

Plangrundlage ist ein Auszug aus den ALKIS-Daten vom September 2019.

2. Städtebauliche Planung

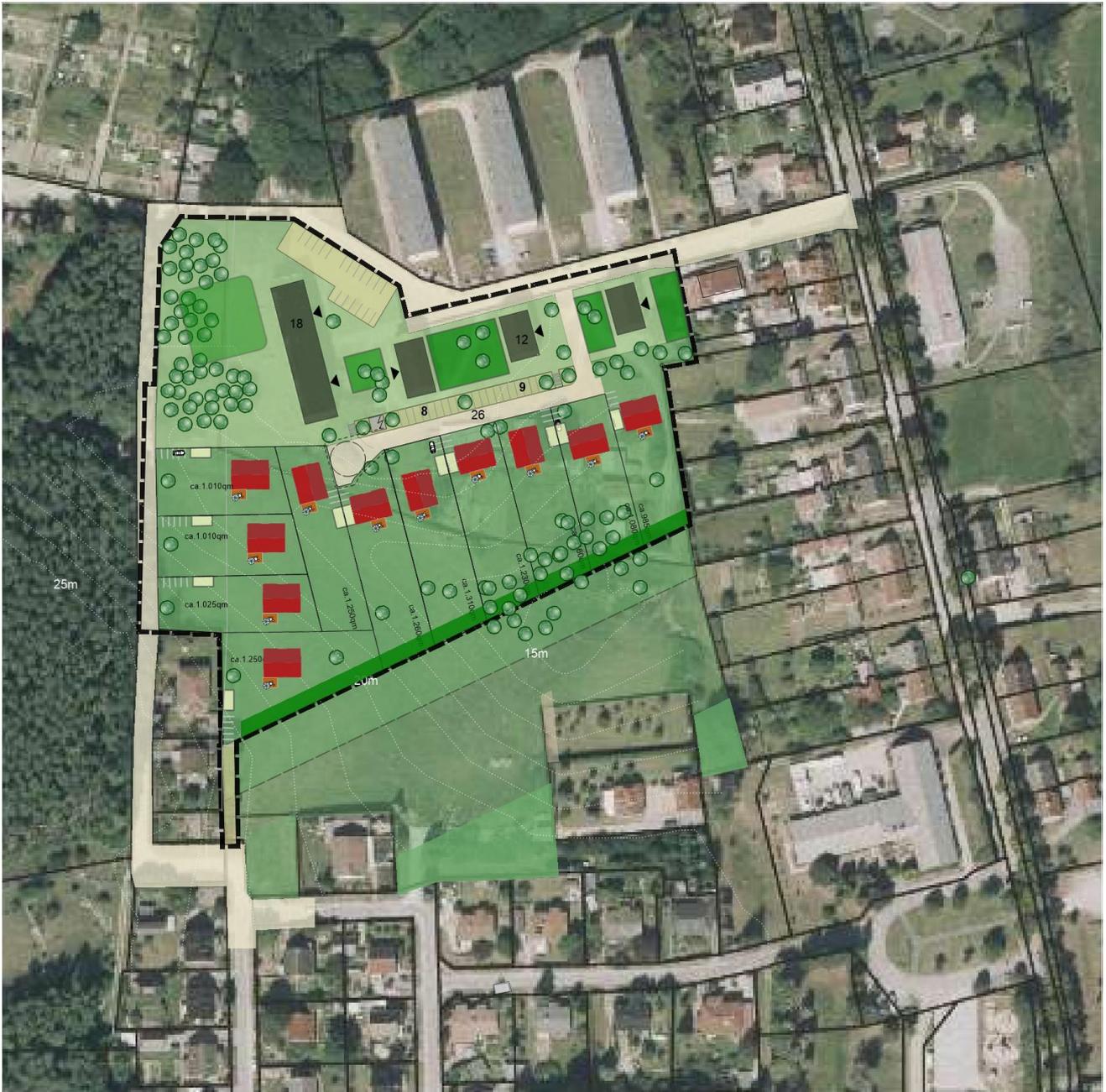


Abb. 10: Städtebaulicher Entwurf, raith hertelt fuß, 02/2020

2.1) Nutzungs- und Bebauungskonzept

Das Plangebiet liegt – anders als andere Gemeindebereiche von Poseritz – abseits der touristischen Haupttrassen. Mit dem Vorhaben werden im südlichen Anschluss an die Bestandsbebauung bis zu 11 neue Bauplätze für Eigenheime entwickelt. Die Wohngebäude sollen der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung dienen und die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Poseritz stabilisieren. Zusätzlich werden die bestehenden Wohnblöcke südlich der Lindenstraße bestandsorientiert überplant. Dies dient einer moderaten Erweiterung der Gebäude im Sinne einer Aufwertung des Baubestandes bzw. dem Zwecke der Marktanpassung des Bestandes. Im Zuge der Planung soll im nordwestlichen Plangebiet ein öffentlicher Spielplatz entstehen, der in neutraler Lage ein Freizeitangebot für Klein- und Schulkinder nicht nur für die Bewohner des Plangebiets darstellt, sondern auch die angrenzenden Bewohner erreichen möchte.

Die fußläufige Erschließung des Bestandes erfolgt weiterhin über die vorhandene Lindenstraße. Für den PKW-Verkehr ist die Erschließung für die drei östlichen Blöcke und die angrenzenden Neubauten gemeinsam über einen Stich parallel zur Lindenstraße vorgesehen. Die Neubauten sind oberhalb des nach Süden abfallenden Geländes situiert, sodass der Blick über die kleine Senke zur gegenüber liegenden Bebauung reicht. Ergänzend werden mit der Maßnahme die entfallenden Stellplatzmöglichkeiten des bestehenden Wohnungsbaus nördlich der inneren Erschließung neu geordnet.

Die Neubauten im Tannenweg liegen unmittelbar an der bestehenden Erschließung. Die Gebäude sollen auf Grund des einzuhaltenden 30 m-Abstandes so weit wie möglich im Osten der Grundstücke errichtet werden. Das südlichste Grundstück wird einzeln von Süden her erschlossen.

Insgesamt werden Grundstücksgrößen zwischen rund 1.000 bis 1.200 qm angestrebt, so dass eine aufgelockerte Struktur entsteht. Durch die großzügigen Grundstücke bzw. die geringe Bebauungsdichte, bleiben große Teile der Grundstücke unbebaut. Dies bietet neben guter Belichtung zusätzlich günstige Verhältnisse für die Niederschlagswasserversickerung.

Die bestehende Hochspannungsleitung ist in diesem Bereich relativ hoch. Von der Achse des Trassenverlaufs wird mit der südlichsten Bebauung ein Abstand von über 40 m eingehalten.

Außerdem ergibt sich die Gelegenheit für eine sinnvolle Nutzung und Zuordnung der Freiflächen zwischen den Bestandsgebäuden, wenn die Flächen nicht mehr mittig oder diagonal von den Zufahrtsstraßen zu den Garagen durchschnitten werden. Die Flächen können nunmehr als Garten / Wiesen von den Bewohnern genutzt werden.

Alternative Entwurfskonzepte



Abb. 11: Alternative Städtebauliche Entwürfe, raith hertelt fuß, 12/2019

Ein alternativer Planentwurf ging von einer dichteren Bebauung sowie einer tiefer in das Plangebiet hineinreichenden Erschließung aus. Dabei wurden auch alternative Zugänge in das Plangebiet untersucht. Die grundsätzliche Problematik einer flächenhaften (Ring-)Erschließung ist der Mehraufwand, der für die Erstellung der Erschließung in dem bewegten Gelände verbunden ist. Eine für die Finanzierung notwendig werdende dichtere Bebauung wurde seitens der Gemeinde verworfen, da diese nicht marktgängig ist und darüber hinaus auch zu einer nicht gewollten höheren Belastung für die bestehende Wohnbebauung führen würden. Auch würde eine Bebauung entlang des Waldes aufgrund der einzuhaltenden 30 m-Abstandes nicht realisierbar sein.

Eine aus diesen Erkenntnissen gewonnene weitere Alternativenprüfung mit geringerer Bebauungsdichte geht von einer sehr reduzierten und dezentralisierten Erschließung aus. Dieser Ansatz wurde jedoch auch nicht weiter verfolgt, da mit diesem Entwurf insbesondere zwischen den Bestandsblöcken im westlichen Bereich zu viel Verkehr entstanden wäre.

Hingegen zeigt der nun verfolgte Entwurf eine deutliche Trennung zwischen der Bestandsbebauung und der neuen Bebauung und löst gleichzeitig auch die Problematik für den ruhenden Verkehr der bestehenden Gebäude.

2.2) Begründung zentraler Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird einheitlich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Der Nutzungsartenkatalog nach BauNVO soll dabei nur eingeschränkt übernommen werden, um den Fokus stärker auf die Wohnnutzung zu richten bzw. um mit der Planung die Wohnnutzung insgesamt zu stärken.

Ausgeschlossen aus dem Katalog nach § 4 (2, 3) BauNVO bleiben:

- Schank- und Speisewirtschaften, da diese in dem abgelegenen Teil der Ortslage den Ruheansprüchen auch der bestehenden Bebauung widersprechen würden. Außerdem sind diese Nutzungen in anderen Bereichen ausreichend vorhanden. Von einer wirtschaftlichen Nutzung wäre daher wohl auch nicht auszugehen.
- Anlagen für Verwaltungen, da diese – falls überhaupt in der Gemeinde ein Bedarf besteht – allenfalls im Bereich des bestehenden Gemeindezentrums mit dem vorhandenen und entsprechenden Kulturangebot sinnvoll angesiedelt wären.
- Gartenbaubetriebe, da diese meist flächenintensive Nutzung als der Landwirtschaft zuzuordnende Anlagen (vgl. § 201 BauGB) auch im Außenbereich entstehen können, so dass hierfür keine Flächen im Wohngebiet vorgehalten werden müssen.
- Tankstellen, da diese wohngebietsfremden Verkehr von der nahen Kreisstraße umlenken und in das Wohngebiet hineinziehen würden.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden auf Ferienwohnungen als Beherbergungsbetriebe eingeschränkt, d.h. bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Wohnnutzung (vgl. § 13a BauNVO). Die touristisch genutzte Einliegerwohnung kann – vor allem in den ersten Jahren nach dem Hausbau – durch zusätzliche Einnahmen die Finanzierung erleichtern. Bei zukünftigem Familienwachstum besteht die Möglichkeit, den vermieteten Bereich zu gegebener Zeit auch wieder der Hauptwohnung zuzuschlagen oder bei späterer eingeschränkter Mobilität im Alter separate Wohnbereiche eventuell für Betreuungspersonal bereitzuhalten.

Insgesamt sind damit regulär zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die Zulassung von Läden zielt auf einen kleinen kioskartigen Nachbarschaftsladen, der für die Versorgung v.a. mobilitätseingeschränkter Bewohner ein großer Gewinn wäre und der daher – wenn auch wirtschaftlich unwahrscheinlich – planungsrechtlich nicht ausgeschlossen werden soll.

Außerdem können ergänzend im Einzelfall sonstige nicht störende Handwerksbetriebe sowie touristisch genutzte Einliegerwohnungen zugelassen werden. Erstere werden vor allem wohnungsnah auszuübende Dienstleistungen wie Fußpflege, Hausmeister-, Putzservice o.ä. umfassen können, die nicht unter die freien Berufe nach § 13 BauGB fallen, aber städtebaulich ähnliche Anforderungen stellen. Letztere sind zur Unterstützung der Finanzierung eines ansonsten selbstgenutzten Eigenheims hilfreich (s.o.) und unterstützen damit die Eigentumbildung weiterer Kreise der Bevölkerung.

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen (§ 8 (2) LBauO MV). Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Im Nordwestlichen Bereich soll ein entsprechender Spielplatz errichtet werden.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl sowie die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse normiert.

In den Gebieten des WA2 und WA3 wird das Maß der baulichen Nutzung bestandsorientiert

festgesetzt. Mit der Festsetzung der Vollgeschosszahl wird die Erweiterung der Blöcke um eine nicht als Vollgeschoss anzurechnende Aufstockung (auch als Satteldach) erleichtert. Darüber hinaus sind geringfügige bauliche Ergänzungen wie Balkone ebenfalls abgedeckt.

Im WA1 entspricht die vorgesehene Eingeschossigkeit den überwiegend eingeschossigen Einfamilienhäusern in der Umgebung. Im Zusammenspiel mit den bestehenden Blöcken ergibt sich mit der Neubebauung eine optische Differenzierung der Gebäudemassen zwischen dem „äußeren“ Geschosswohnungsbau und dem „inneren“ Einfamilienhaus bzw. dem Gebäudebestand an der Straße und der kleinteiligeren Bebauung in der zweiten Reihe. Damit sich die Gebäudehöhen in der zweiten Reihe nicht zu sehr von dem Bestand absetzen, wird die Gebäudehöhe bei den Einfamilienhäusern auf max. 8,5 m gemessen von der straßenseitig einsehbaren Schnittlinie der Hauptfassade mit der durchschnittlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der baulichen Hauptanlage zusätzlich geregelt. Der nach Süden abfallende Geländeverlauf wird darüber hinaus zu gut nutzbarem Wohnraum in den unteren Geschossen der Einfamilienhäuser unter Beachtung der Vollgeschossregelung führen.

Die Grundflächenzahl ist im WA1 so normiert, dass großzügige Einzelhäuser von ca. 165 qm inklusive der Terrassen entstehen können. Mit einer GRZ von 0,15 wird die in einem WA-Gebiet mögliche GRZ von 0,4 bei weitem nicht erreicht. Die niedrige GRZ scheint für die ländliche Situation im Allgemeinen und auch dem Standort in der zweiten Reihe als angemessen.

Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Norden durch grundstücksübergreifende und straßenbegleitende Baufelder normiert.

Die Ausweisung der Baufelder stellt auf die Steuerung der Verteilung der Hauptanlagen ab; bei Sicherung einer angemessenen Vorgartentiefe besteht für die Bauherren Spielraum für die Anordnung von Hauptanlagen innerhalb eines allgemein 22 m tiefen Bandes. Angesichts der knappen Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche müssen die restlichen Grundstücksflächen für Stellplätze (§ 12 BauNVO) und wohngebietstypische Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Bezüglich raumhaltiger Nebenanlagen (Gebäude, Überdachungen) wird von dieser Regelung jedoch ein 3,0 m tiefer Streifen entlang der ausgewiesenen Verkehrsfläche ausgenommen, um eine allzu große Präsenz der Anlagen im Straßenbild auszuschließen.

Grünordnungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Grünordnung bestehen vor allem in der Beschränkung der zulässigen baulichen Dichte, wobei die Obergrenze des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete in dem randlich gelegenen Baugebiet bewusst nicht ausgeschöpft wird. Die festgesetzte GRZ von 0,15 im WA1 gewährleistet, dass durchschnittlich gut 3/4 der Baugrundstücksfläche dauerhaft unversiegelt bleiben. Für nicht überbaute Grundstücksflächen besteht das Gebot einer Begrünung bzw. Bepflanzung (vgl. § 8 (1) LBauO M-V).

Die Entwicklung der südlichen / randlichen Gebietseingrünung mit der Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Sicherung des grünen Ortsbilds und gewährleistet, dass allgemeine Habitatqualitäten entstehen können.

Zur Sicherung einer angemessenen Strukturierung des Baugebiets mit Großgrün wird zudem ein Pflanzgebot für Einzelbäume festgesetzt. Dabei wird bewusst auf räumliche Vorgaben zur Platzierung verzichtet, damit die zukünftigen Bauherren die Pflanzung in Übereinstimmung mit der jeweiligen Freiflächengestaltung vornehmen können. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bäume zukünftig von den Bewohnern nicht als störendes Element (Verschattung, Laubwurf, etc.) erfahren werden.

Örtliche Bauvorschriften

Gestalterisch sollen die hinzutretenden Gebäude insbesondere durch die Eingeschossigkeit und die Dachformen einheitlich wirken. Als zulässige Dachformen ist ein Formenspektrum mit Satteldächern

und Flachdach zugelassen, das in der Umgebung bereits vorhanden ist. Ausgeschlossen bleiben damit im Sinne der Einheitlichkeit jedoch zusätzliche Dachformen wie Tonnen- oder Pultdächer.

Für die Aufstockung der Bestandsgebäude mit Satteldächern sind flachere Satteldächer denkbar als für die eingeschossigen Neubauten. Das ist der Mehrgeschossigkeit des Bestandes geschuldet, die ohnehin schon höhere Baukörper aufweist und bei denen steilere Satteldächer zu einer nicht gewünschten massiven Wirkung führen würden.

Für die Satteldächer werden Dachgauben hinsichtlich Lage und Größe beschränkt, damit diese als untergeordnete Aufbauten erkennbar bleiben. Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten, damit optisch das Prinzip des geneigten Daches nicht in Frage gestellt wird.

Farblich sollen metallisch glänzende, spiegelnde oder signalfarbene Oberflächen mit Ausnahmen von Photovoltaik- und Solarthermiemodule an Gebäuden ausgeschlossen werden.

Wald

Im Plangebiet besteht keine als Wald ausgewiesene Fläche, jedoch besteht angrenzend jenseits des Tannenwegs Wald. Der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Dieser Waldabstand ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes können laut (§ 2 Waldabstandsverordnung MV) jedoch zugelassen werden bei Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen, Bootsschuppen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO, In diesem Planbereich ist die Errichtung der genannten Nutzungen möglich. Diese baulichen Anlagen sind nicht für den ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet.

2.3) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Planung	Zul. Grundfläche	Zul. Versiegelung*	Bestand	Neue Versiegelung
Allgemeine Wohngebiete	20.535,0 qm	3.536,1 qm	5.301,8 qm	2.205,9 qm	+ 5.301,8 qm
WA1 (GRZ = 0,15)	11.990,5 qm	1.798,6 qm	2.697,9 qm	568,4 qm	- 2.205,9 qm
WA2 (GRZ = 0,15)	5.716,1 qm	857,4 qm	1.286,1 qm	1.122,0 qm	
WA3 (GRZ = 0,3)	2.928,4 qm	878,5 qm	1.317,8 qm	515,5 qm	+ 3095,9 qm
Verkehrsflächen	816,7 qm	--	815,3 qm	815,3 qm	---
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	1.002,5 qm	--	1.002,5 qm	9,6 qm	+ 992,9 qm
Versorgungsfläche (Trafo)	41,9 qm	41,9 qm	41,9 qm	41,9 qm	---
Grünfläche	986,6 qm	--	--	--	--
Gesamtgebiet	23.482,7 qm				4.073,2 qm

* unter Beachtung § 19 (4) BauNVO

2.4) Erschließung

2.4.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird von drei Seiten aus erschlossen. Dabei werden die bestehenden Erschließungsanlagen im Bestand zur unmittelbaren Erreichbarkeit der Einzelgrundstücke genutzt und lediglich für den nördlichen Bereich durch eine parallel zur Lindenstraße verlaufende noch zu erstellende Verkehrsfläche ergänzt. Diese Verkehrsfläche regelt zukünftig auch die verkehrstechnische Erschließung der drei bestehenden zweigeschossigen Blöcke.

2.4.2) Ver- und Entsorgung

Für die an dem o.g. Stich entstehenden ca. 7 Grundstücke wird kein gesondertes Leitungsrecht für weitere Medien dargestellt, da die Erschließung innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verlaufen kann, bzw. der Entwurf so organisiert ist, dass der bestehende Trafo im Plangebiet an dieser Verkehrsfläche liegt und das Plangebiet zumindest mit der elektronischen Versorgung angefahren werden kann. Weitere Medien sind den neuen Grundstücken über die Verkehrsfläche zuzuführen.

Die Ableitung des Abwassers kann über die bestehenden Leitungen des Zweckverband ZWAR gewährleistet werden. Unverschmutztes Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern, auf denen es anfällt.

3) Auswirkungen

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Im Rahmen der Planung ist bei der Abwägung neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen:

- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozialer stabiler Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung,
- die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile,
- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes durch Regelung und Ordnung der Flächen für den ruhenden Verkehr der bestehenden Anlage sowie damit verbunden eine Neuordnung der nun den einzelnen Blöcken zuzuordnenden Freiflächen (Gartenanlagen),
- die Belange von Natur- und Umweltschutz. Diese sind, angesichts der Vorprägung durch den Siedlungsbereich sowie die vergleichsweise geringe ökologischen Wertigkeit der Fläche, im Plangebiet selbst nur nachrangig zu berücksichtigen. Durch eine Arrondierung des Siedlungsbereichs (unter Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen) können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend berücksichtigt werden. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete und angrenzender weiterer Schutzgebiete ist angesichts der Lage nicht nachzuweisen,
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Luft, Klima und insbesondere Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen im Interesse der Versorgung der Bevölkerung.

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

3.2.1) Allgemeines

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Bei Bebauungsplänen nach §§ 13a/b BauGB jedoch gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Entwicklung der bislang unbebauten Flächen ist planungsrechtlich als Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich für Wohnzwecke nach § 13b BauGB zu werten. Ausgenommen von der generellen Befreiung von der Ausgleichspflicht im Rahmen der §§ 13a/b BauGB sind geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile wie Bäume. Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind bei gewissen Ausnahmen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Der Geltungsbereich weist keine wertgebenden Bildungen des Naturraumes auf, welche gesondert betrachtet werden müssten.

Bestandsverluste geschützter Bäume sind im jeweiligen Fällantrag zu bilanzieren; die Kompensation in der Fällgenehmigung festzusetzen. Bestandsverluste geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG sind keine Eingriffe im Sinne der §§ 14 – 17 BNatSchG, sondern nach § 29 (2) BNatSchG auszugleichen, und können daher im Bebauungsplan durch die Gemeinde nicht abschließend geregelt werden. § 18 (3) Nr. 1 NatSchAG stellt die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicher, da die Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen hat,

wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Ersatzpflanzungen können im Rahmen der Fällgenehmigung auf den privaten Baugrundstücken angeordnet werden und sind mit den festgesetzten Baumpflanzungen zu verrechnen.

Auch ist im Rahmen des Artenschutzes grundsätzlich zu beachten, dass Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht der Abwägung unterliegen (ähnlich wie auch der Baum- und Biotopschutz s.o.). Der besondere Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG) ist abwägungsfeste Materie des Naturschutzrechts und im Bedarfsfall ist eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen (s.a. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise Pkt. III.3).

3.2.2) Methoden

Die Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft [Boden/ Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000), das Schutzgut Mensch/ Gesundheit] sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Planung sind folgende mögliche Auswirkungen zu berücksichtigen.

- Anlagebedingt entsteht im Plangebiet eine Neuversiegelung von max. 4.073 qm. Die im Planbereich neu zugelassene Bebauung ist geringer als 10.000 qm und liegt auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche, die sich an im Zusammenhang bebautem Ortsteil anschließt und stellt im weitesten Sinne eine Maßnahme der Innenentwicklung dar.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erkennen, da es sich um eine lediglich geringfügige Bebauung handelt und das mit der Wohngebietsentwicklung verbundene Verkehrsaufkommen ebenfalls nur geringfügig sein wird.
- Die baubedingten Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden. Dies gilt erst recht bezogen auf die durch die Planung bewirkten Auswirkungen. Temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb unterliegen den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie den Immissionsrichtwerten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten (z.B. Schutz des Mutterbodens, Einhaltung der Zeitfenster nach § 39 BNatSchG zum Schutz des Brutgeschehens) sind zu beachten.

3.2.3) Umweltzustand und Umweltmerkmale (Bestand)

Schutzgut	Bestand
Boden	Sande sickerwasserbestimmt, keine wertgebenden Bodenbildungen betroffen
Fläche	Bestandteil des Siedlungsbereichs (Ergänzungsbereich), Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche an allen Planbereichen
Wasser	keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit >2 - 5 m, die Grundwasserneubildung wird mit 249.7 mm/a angegeben, (<i>Angaben - Quelle: LUNG, Kartenportal Umwelt MV</i>). kein Hochwasserrisikogebiet, kein Überschwemmungsgebiet, kein Wasserschutzgebiet, in südwestliche Richtung in einer Entfernung von ca. 310 m grenzt die Trinkwasserschutzzone Poseritz-Glutzow MV_WSG_1745_08 an die südliche Ortslage von Poseritz. Die Fläche der

	<p>Schutzzone IIIa hat eine Entfernung von ca. 310 m und die Fläche des Schutzzone IIIb (Gesamtgröße 973.149 qm) hat eine Entfernung von ca. 440 m zum Plangebiet.</p>
WRRL	Nicht betroffen
Klima/Luft	Weitgehend unbelastete Verhältnisse, die Brachfläche nimmt im Siedlungszusammenhang keine regulierende Funktion im Sinne eines Kaltluftentstehungsgebietes ein.
Folgen des Klimawandels	Klimatische Belastungen (projektbezogene Auswirkungen) sind angesichts der geplanten Nutzungsart und –intensität nicht absehbar.
Wärme / Strahlung	Das gut durchlüftete Plangebiet neigt nicht zu Hitzeanstauungen und Strahlungsbelastungen.
Pflanzen / Tiere Biologische Vielfalt	<p>Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsbereichen.</p> <p>Nördliches Plangebiet: Im Nordwesten und Südosten des Siedlungsbereichs besteht eine Gehölzstruktur, ansonsten siedlungsnahes Grünland. Das Vorkommen geschützter bzw. streng geschützter Arten kann generell auch in Siedlungsbereichen nicht ausgeschlossen werden (z.B. gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten). Vögel: Die Freiflächen sowie die Haus- und Erholungsgärten bieten dennoch vor allem Generalisten einen guten Lebensraum. Fledermäuse: Sommerlebensräume v.a. an Gebäuden in der Umgebung können nicht ausgeschlossen werden. Reptilien: Allgemein ist die Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>) in Erholungsgärten auch in der Nachbarschaft nicht auszuschließen. Streng geschützte Reptilienarten sind aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu vermuten. Amphibien: Streng geschützte Amphibien sind auf dem Gelände nicht zu erwarten. Geeignete Laichhabitats im weiteren Umfeld sind durch Siedlungsgebiete, Erschließungsstraßen und baugesetzlich legitimes Bauland vom Vorhabengebiet getrennt.</p>
Landschaft	<p>Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum <i>Niederung nördlich von Poseritz</i>.</p> <p>Landschaftsbildtyp der kleinen Talungen und Niederungen mit einem See oder Bach bzw. künstlich angelegtem Graben, im Zentrum meist Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensität.</p> <p>Der Raum zeigt sich als große, gut strukturierte Niederung mit interessanten Blickbeziehungen und von harmonischem Erscheinungsbild.</p> <p>Landschaftsbildbewertung: hoch</p> <p>Der Planbereich liegt jedoch umgeben von Siedlungsfläche, in der die genannten Eigenschaften des Bildraums auf Grund der Maßstäblichkeit und der nur bedingt vorhandenen Weitsicht, sich optisch nicht entfaltet.</p>
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	<p>Erholung: keine erholungsrelevanten Strukturen betroffen</p> <p>Infrastrukturkosten: günstige Erschließung durch direkte Anbindung an bestehende Siedlungsflächen</p> <p>Hitzestress Risikobevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Menschen über 75, Vorbelastete): nein</p>
Störfall	Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorhanden, deren Sicherheitsbereiche sich in das Plangebiet hinein erstrecken
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen

3.2.4) Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Allgemein orientiert sich die Planung hinsichtlich des zukünftig Zulässigen an der umgebenden Bestandsbebauung des Plangebiets. Entstehen soll eine aufgelockerte Bebauung aus maximal 11 freistehenden Einzelhäusern mit einer geringen baulichen Dichte mit GRZ von 0,15. Damit werden die Obergrenzen des § 17 BauNVO z.B. für Allgemeine Wohngebiete, die bei einer Versiegelung von 0,4 liegt, nicht ausgeschöpft. Fast 3/4 der Baugrundstücke bleibt unversiegelt. Zusätzlich werden die Gehölzflächen als Bestand festgesetzt.

3.2.5) Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	voraussichtliche erhebliche Auswirkungen
Boden	Aus der geringen Bebauung des Gebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ableitbar. Die Lebensraum- und andere Bodenfunktionen wie die Grundwasserneubildung gehen durch die Neuversiegelung nur teilweise verloren. Durch die Planung entsteht eine zulässige Neuversiegelung von ca. 4.070 qm (Haupt- und Nebenanlagen). Es werden keine wertgebenden Bodenbildungen verändert. Gräben befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Die ursprüngliche Nutzung als Acker wurde vor einigen Jahren aufgegeben.
Fläche	
Wasser	
WRRL	Keine Maßnahmen an Gewässern vorgesehen.
Klima/Luft	Eine geringe bauliche Ergänzung von maximal 11 Gebäuden auf 1.000 – 1.200 qm großen Grundstücken innerhalb einer klimatisch unbelasteten Fläche wird keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima verursachen.
Folgen des Klimawandels	Mit möglichen Extremwetterereignissen einhergehende projektbezogene Umweltrisiken auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.
Wärme / Strahlung	Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung nicht einhergehen.
Pflanzen / Tiere Biologische Vielfalt	Keine Beeinträchtigung der Biotopvernetzung (Zerschneidungswirkung), keine Beanspruchung wertgebender Lebensräume. Keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG bei entsprechender Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung und Rodung außerhalb der Brutzeit).
Landschaft	Durch Bebauung einer aktuellen Freifläche verändert sich für die benachbarten Grundstücke lokal das Ortsbild. Das Plangebiet ist umgeben von Siedlungsbereich; es werden keine wertvollen Sichten beeinträchtigt, da die neu entstehenden Gebäude vor der Waldkulisse bzw. der Kulisse der bestehenden höheren Gebäude vorgesehen sind.
Mensch / Menschliche Gesundheit / Bevölkerung	Veränderung der visuellen Situation durch Bebauung einer Freifläche, keine Veränderung der Nutzungssituation, da die öffentliche Wegeverbindungen erhalten bleiben bzw. ausgebaut werden. Verbesserung des Wohnumfeldes für den Bestandsbereich. Mit dem ausgewiesenen Maß der baulichen Nutzung in der ausgewiesenen Art wird die allgemeine Lebensqualität und Erholungseignung im Gebiet gefördert.
Störfall	keine
Kultur und Sachgüter / Historisches Erbe	nicht betroffen

Angesichts der geringen Auswirkungen kann die Planung in dem beabsichtigten Umfang umgesetzt werden.

3.2.6) *Minderung und Vermeidung*

Grundsätzlich stellt sich die Planung insgesamt durch die Beschränkung auf unbebaute, jedoch durch die im Norden anschließenden Siedlungsflächen als bereits baulich vorgeprägte Flächen als Vermeidungsmaßnahme dar. Durch die Planung wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in bislang nicht für Siedlungszwecke beanspruchten Landschaftsbereichen vermieden.

Durch Ausweisung einer geringen Grundflächenzahl von 0,15 werden die Obergrenzen nach § 17 BauNVO bei weitem nicht ausgeschöpft, insgesamt verbleiben fast 3/4 der Baugrundstücke unversiegelt und sind durch die späteren Bauherren zu begrünen oder zu bepflanzen. Erhaltungsgebote für Gehölzstrukturen sichern eine angemessene Durchgrünung des Plangebiets, so dass diese auch zukünftig als Lebensraum für Kulturfolger zur Verfügung steht.

Im Zuge der Umsetzung sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG zu beachten. Baufeldfreimachung und Rodungen sind nach § 39 BNatSchG zum Schutz des Brutgeschehens generell nur im Zeitraum zwischen 30. September bis zum 1. März zulässig. Unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten hat eine Begutachtung des Geländes durch eine fachlich legitimierte Person zu erfolgen. Durch den mit der Planung gesicherten Gehölzbereich ist die Schutzfunktion gegenüber der offenen Landschaft sichergestellt.

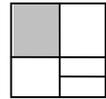
Im Rahmen des Bebauungsplans werden als grünordnerische Maßnahme Einzelbaumpflanzungen für die privaten Baugrundstücke festgesetzt. Damit wird eine angemessene Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes gesichert.

Poseritz, September 2020

Anhang 1) Artenschutzfachbeitrag

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bda

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Poseritz Bebauungsplan Nr. 11 „Am Wald“

- Artenschutzfachbeitrag -
als Anlage 1 zur Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) EINLEITUNG	25
1.1) Anlass und Aufgabenstellung	25
1.2) Rechtliche Grundlagen	25
1.2.1) Europarechtliche Vorgaben	25
1.2.2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	26
1.2.3) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)	28
1.3) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	28
1.3.1) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A)	29
1.3.2) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B)	29
1.4) Datengrundlage	30
2) BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	31
3) BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	32
3.1) Beschreibung des Vorhabens	32
3.2) Relevante Projektwirkungen	33
3.2.1) Baubedingte Wirkungen	33
3.2.2) Anlagebedingte Wirkungen	34
3.2.3) Betriebsbedingte Wirkungen	34
4) BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	34
4.1) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
4.2) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	36
5) MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	47
5.1) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	47
6) ZUSAMMENFASSUNG	48
ANHANG A: RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE ANLAGE I	49
ANHANG B: RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	57

1) Einleitung

1.1) Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Poseritz im ländlichen Raum auf der Insel Rügen im südlichen *Muttland*. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll dem Bedarf der zunehmend touristisch geprägten Gemeinde nach zusätzlichem Wohnraum entsprochen werden. Hierfür soll der bereits teilweise vorgenutzte Bereich für Wohnnutzungen entwickelt werden. Es sind diverse gehölz- und gebäudegebundene Quartiere innerhalb des Plangebiets vorhanden, sodass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (schwarz umrandet)

1.2) Rechtliche Grundlagen

1.2.1) Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),

- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von diesen Verboten u. a. abgewichen werden:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und

gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen

Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

1.2.3) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Aktuell gilt die Fassung der 3. Änderung vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221). Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

1.3) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundlage der Bearbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* FROELICH & SPORBECK / LUNG M-V (Stand 20.09.2010), die *Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* von FROELICH & SPORBECK (2008), die *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht* (LANA 2007), die *Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen* (LANA 2006) sowie die *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes* (LANA 2009). Dies schließt die Betrachtung der aktuellen Rechtsprechung und der aktuellen Gesetzeslage zum Artenschutz ein. Zur Bewertung der Arten wurde ergänzend SCHNITTER ET AL. (2006)¹ herangezogen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in folgenden Prüfschritten erstellt:

¹ Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 29.10.2019, einschließlich Baumkontrolle,
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des Landes M-V,
4. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Die Begriffsbestimmungen sind dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) zu entnehmen.

1.3.1) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A)

Zu den einzelnen Artengruppen sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Prüfung erfolgt anhand der bundes- und landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen, sowie für Amphibien und Reptilien die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz* (DGHT).

Befindet sich das Vorhaben innerhalb des dargestellten Verbreitungsgebietes einer Art und entspricht die Habitatausstattung vor Ort den Lebensraumanprüchen der Art, so wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen und eine Prüfung der Verbotstatbestände ist notwendig.

Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn einer dieser beiden Faktoren (*Vorhaben im Verbreitungsgebiet* sowie *passende Habitatausstattung*) fehlt, wird die Art nicht weiter betrachtet, da ein potenzielles Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Eine ausführliche Betrachtung aller in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang IV-Arten erfolgt in Anhang A dieses Artenschutzfachbeitrages. Darin werden jene Arten gekennzeichnet, für die anschließend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

1.3.2) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B)

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Zu den einzelnen Arten sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Artenauswahl in Anhang B beruht auf dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK, 2010).

Dieses umfangreiche Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten

reduziert, die unter Beachtung ihrer Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Das bedeutet, dass im Vorfeld eine Einteilung der Arten anhand ihrer Brutplätze und Lebensräume stattfindet. Die Einteilung erfolgt entsprechend *LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung* (2016):

Brutvogelgilde

- Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren
- Bodenbrüter
- Binnengewässerbrüter (inkl. Röhricht)
- Gehölzfrei-brüter
- Gehölzhöhlenbrüter
- Bodenhöhlenbrüter
- Nischenbrüter
- Felsbrüter
- Brutvogel menschlicher Bauten

Lebensraum

- Meer und Meeresküste (K) einschl. Salzwiesen, Brackwasserröhrichte, Uferbefestigungen
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W) einschließlich Waldlichtungen
- Gehölze und sonstige Baumstrukturen
- Fließgewässer (F1)
- Stillgewässer (F2) einschl. Spülbecken an der Nordseeküste
- Grünland
- Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen
- Ruderalfluren
- Siedlungsbiotope
- Heiden und Magerrasen (T), einschließlich Küstendünen
- Geomorphologie (= steiler Hang im Binnenland und Binnendüne; Kiesgrubensteilwände, Steilufer an der Küste)
- Hoch- und Übergangsmoore (M) einschließlich Torfstiche

Diese grobe Einteilung entspricht nicht den speziellen Habitatanforderungen einer Art.

Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung der Verbreitungsgebiete einer Art anhand des *Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VÖKLER, F., 2014). Liegt das Vorhaben im Verbreitungsgebiet einer Art, deren Lebensraumsprüche der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes entsprechen, wird von einem **potenziellen Vorkommen** ausgegangen. Im folgenden Schritt werden die speziellen Habitatanforderungen einer potenziell vorkommenden Art geprüft. Werden die speziellen Habitatanforderungen einer Art im Untersuchungsraum erfüllt, ist als „worst case“ ein Vorkommen anzunehmen und entsprechend eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form von Steckbriefen durchzuführen.

1.4) Datengrundlage

Zu den einzelnen Artengruppen erfolgten keine speziellen Kartierungen. Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern,
- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Juni 2020),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 29.10.2019.

2) Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wurde am 29.10.2019 begangen und auf potenzielle Habitate untersucht. Das Wetter war zum Begehungszeitpunkt (15:00 Uhr bis 15:30 Uhr MEZ) sonnig, die Temperatur lag bei etwa 8 °C.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine 23.483 m² große Fläche innerhalb der Ortslage Poseritz (siehe Abbildung 2). Im Süden, Osten und Norden schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen grenzt jenseits des *Tannenwegs* eine Waldfläche an.

Die nordöstliche Hälfte des Plangebiets ist durch die bestehenden Wohngebäude sowie diverse Garagen und Schuppen baulich vorgeprägt. Nach Westen sind diese durch einen lichten Gehölzbestand aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), und Eiche (*Quercus spec.*) gegenüber dem *Tannenweg* abgeschirmt. Südlich trennt ein Gebüsch unter anderem aus Brombeere (*Rubus spec.*), Fichte (*Picea spec.*), Silber-Weide (*Salix alba*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Lebensbaum (*Thuja spec.*) die bestehende Bebauung gegenüber der angrenzenden Wiesenfläche ab. Es handelt sich um einen ehemaligen Acker, welcher sich über den südwestlichen Teil des Plangebiets erstreckt und derzeit als Grünland extensiv gepflegt.

Der Baumbestand konzentriert sich auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden Bebauung. Er weist keine Höhlungen auf.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Siedlungsnutzungen (überwiegend Wohnen) innerhalb sowie in der unmittelbaren Umgebung bereits vorbelastet. Südöstlich befindet sich ein Speditionsunternehmen, nordwestlich grenzt eine Kleingartenanlage an das Plangebiet. An der südlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem eine Hochspannungsleitung.



Abbildung 2: Plangebiet (schwarz gestrichelt = Geltungsbereich B-Plan, Luftbild: geodaten-mv.de), unmaßstäblich, genordet



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet Richtung Nordosten, Foto vom 29.10.2019



Abbildung 4: Gebäudebestand im Norden des Plangebiets, Blick Richtung Südwesten, Foto vom 29.10.2019

3) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1) Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden im südlichen Anschluss an die Bestandsbebauung bis zu 11 neue Bauplätze für Eigenheime entwickelt. Die Wohngebäude sollen der Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung dienen und die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Poseritz stabilisieren. Zusätzlich werden die bestehenden Wohnblöcke südlich der Lindenstraße bestandsorientiert

überplant. Dies dient einer moderaten Erweiterung der Gebäude im Sinne einer Aufwertung des Baubestandes bzw. dem Zwecke der Marktanpassung des Bestandes. Im Zuge der Planung soll im nord-westlichen Plangebiet ein öffentlicher Spielplatz entstehen, der in neutraler Lage ein Freizeitangebot für Klein- und Schulkinder nicht nur für die Bewohner des Plangebiets darstellt, sondern auch die angrenzenden Bewohner erreichen möchte.

Die fußläufige Erschließung des Bestandes erfolgt weiterhin über die vorhandene Lindenstraße. Für den PKW-Verkehr ist die Erschließung für die drei östlichen Blöcke und die angrenzenden Neubauten gemeinsam über einen Stich parallel zur Lindenstraße vorgesehen. Die Neubauten sind oberhalb des nach Süden abfallenden Geländes situiert, sodass der Blick über die kleine Senke zur gegenüberliegenden Bebauung reicht. Ergänzend werden mit der Maßnahme die entfallenden Stellplatzmöglichkeiten des bestehenden Wohnungsbaus nördlich der inneren Erschließung neu geordnet.

Die Neubauten im Tannenweg liegen unmittelbar an der bestehenden Erschließung. Die Gebäude sollen auf Grund des einzuhaltenden 30 m-Abstandes zum Wald so weit wie möglich im Osten der Grundstücke errichtet werden. Das südlichste Grundstück wird einzeln von Süden her erschlossen.

Insgesamt werden Grundstücksgrößen zwischen rund 1.000 bis 1.200 qm angestrebt, so dass eine aufgelockerte Struktur entsteht. Durch die großzügigen Grundstücke bzw. die geringe Bebauungsdichte, bleiben große Teile der Grundstücke unbebaut. Dies bietet neben guter Belichtung zusätzlich günstige Verhältnisse für die Niederschlagswasserversickerung.

Die bestehende Hochspannungsleitung wird in diesem Bereich in relativ großer Höhe geführt. Von der Achse des Trassenverlaufs wird mit der südlichsten Bebauung ein Abstand von über 40 m eingehalten.

Außerdem ergibt sich die Gelegenheit für eine sinnvolle Nutzung und Zuordnung der Freiflächen zwischen den Bestandsgebäuden, wenn die Flächen nicht mehr mittig oder diagonal von den Zufahrtsstraßen zu den Garagen durchschnitten werden. Die Flächen können nunmehr als Garten / Wiesen von den Bewohnern genutzt werden.

In den Gebieten des WA2 und WA3 wird das Maß der baulichen Nutzung bestandsorientiert festgesetzt. Mit der Festsetzung der Vollgeschosszahl wird die Erweiterung der Blöcke um eine nicht als Vollgeschoss anzurechnende Aufstockung (auch als Satteldach) erleichtert. Darüber hinaus sind geringfügige bauliche Ergänzungen wie Balkone ebenfalls abgedeckt.

Im WA1 entspricht die vorgesehene Eingeschossigkeit den überwiegend eingeschossigen Einfamilienhäusern in der Umgebung. Die Grundflächenzahl ist im WA1 so normiert, dass großzügige Einzelhäuser von ca. 165 qm inklusive der Terrassen entstehen können. Mit einer GRZ von 0,15 wird die in einem WA-Gebiet mögliche GRZ von 0,4 bei weitem nicht erreicht. Die niedrige GRZ scheint für die ländliche Situation im Allgemeinen und auch dem Standort in der zweiten Reihe als angemessen. Insgesamt können rund 4.070 m² zusätzlich zum Bestand versiegelt werden.

3.2) Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, welche Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Die von dem Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

3.2.1) Baubedingte Wirkungen

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht bis ins Detail möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Auftrag von Boden und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb,
- erhöhter Schwerlastverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme auf einer Fläche im Siedlungsbereich wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Da durch die umliegende Wohnnutzung und das nahegelegene Speditionsunternehmen bereits Störwirkungen vorhanden sind, stellen die zeitlich begrenzten Bauarbeiten im geplanten geringen Umfang keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es ist davon auszugehen, dass sich bereits jetzt im Umfeld der Planung überwiegend störungstolerante Arten und solche der Siedlungsbereiche aufhalten.

3.2.2) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kann es im Zuge der Bebauung zu einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 4.070 m² und zur Verschattung durch die zusätzlichen Baukörper kommen.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper,
- Verlust von Baumstandorten,
- Anlage von Hausgärten.

3.2.3) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind Störwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten. Störquellen in Form von Wohnnutzung finden sich bereits im Planungsumfeld, es ist daher nicht mit erheblichen Veränderungen der Wirkungen zu rechnen.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Verstärkte menschliche Präsenz,
- Lichtemissionen.

4) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006², BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann

² FUKAREK & HENKER (2006): Flora von Mecklenburg-Vorpommern: Farn- und Blütenpflanzen

aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Tierarten** der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Folgend werden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum [Messtischblattquadrant (MTBQ) 1645-4] betrachtet und auf eine mögliche Betroffenheit hin überprüft.

Hinsichtlich der Abschätzung der potenziellen faunistischen Artenausstattung im Plangebiet wird hauptsächlich von einer Betroffenheit von Arten ausgegangen, welche im Siedlungsumfeld vorkommen. Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage A**.

Säugetiere

Von den 44 in Deutschland gemeldeten Arten des Anhangs IV der FFH-RL weisen 22 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern auf, davon 17 Fledermausarten.

Auf Grund der Lage außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete und der Habitatausstattung im Plangebiet können Vorkommen der Arten Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Wolf (*Canis lupus*) und Biber (*Castor fiber*) ausgeschlossen werden.

Gem. Verbreitungskarten (LUNG, BfN) sind Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im MTBQ bekannt. Es mangelt jedoch an geeigneten Lebensraumstrukturen und ungestörten Rückzugsräumen, sodass ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist.

Gemäß Verbreitungskarten und den jeweiligen Lebensraumansprüchen der Arten sind im vom Vorhaben betroffenen MTBQ Vorkommen von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis matteri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) möglich. Potenzielle Quartiere finden sich wohl in Form von Tagesverstecken im Einzelbaumbestand als auch in Zwischen- und Sommerquartieren an den bestehenden Gebäuden. Geeignete Winterquartiere sind nicht vorhanden.

Im Baumbestand können kleine Spalten, Hohlräume und Zwischenräume hinter der Rinde als Zwischenquartiere genutzt werden. Im Gebäudebestand können Wochenstuben- oder Sommerquartieren nicht ausgeschlossen werden. Mit der Rodung von Bäumen und einem Eingriff in den Gebäudebestand kann es somit zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen, sodass Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind. Eine Betroffenheit von Winterquartieren kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden frostfreien Höhlungen oder Hohlräume im Baum- und Gebäudebestand vorhanden sind.

Der Tatbestand Störung tritt in Anbetracht der bereits bestehenden Störwirkungen durch die vorhandene Siedlungsnutzung nicht ein.

Libellen

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung bieten keine geeignete Lebensraumstrukturen. Ein Vorkommen der Artengruppe im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Käfer

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 4 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Die gewässerbewohnenden Käferarten sind an nährstoffarme Gewässer gebunden, wohingegen der Heldbock und der Eremit (*Osmoderma eremita*) größere Altbäume benötigen. Dabei ist für beide Arten ein gewisser Totholzanteil bzw. für den Eremiten auch das Vorhandensein mullreicher Baumhöhlen notwendig. Diese speziellen Habitatanforderungen werden im Plangebiet nicht erfüllt, des Weiteren sind keine Vorkommen von gefährdeten Käfern im MTBQ bekannt. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Das Plangebiet bietet im südlichen ein gewisses Lebensraumpotenzial für Falter, jedoch fehlen entsprechende Biotope und die dazugehörige floristische Ausstattung, auf welche die Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie angewiesen sind. Zudem befindet sich das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. In dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt, jedoch finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen wie offene, grabfähige Böden ausschließlich im intensiv genutzten Siedlungsumfeld, welches keinen bevorzugten Lebensraum darstellt. Es fehlt an ungestörten Rückzugsräumen und Sonnenplätzen. Ein Vorkommen der Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ist demnach nicht zu erwarten.

Amphibien

Von den 13 für Deutschland gemeldeten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 9 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets und in Anbetracht der vorhandenen Habitatstrukturen keinen bevorzugten Lebensraum für die Artengruppe dar. Es sind keine geeigneten Larvalgewässer im Umfeld der Planung vorhanden. Ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes ist demnach sehr unwahrscheinlich.

Weichtiere

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*, auch Bachmuschel genannt) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kommen in sauberen, sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor und bevorzugen Süßwasser. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine passenden Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Mollusken des Anhangs IV zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind mit ihrem Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV zu erwarten.

4.2) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Ein Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig nutzen bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Im Fall überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen gelegentlich ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so sind diese ganzjährig geschützt.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der vorhandenen Störwirkungen infolge vorhandener Siedlungsnutzungen sowie der Kulissenwirkung des Waldes und der umgebenden Bebauung nicht als Rastgebiet. Auch die Hochspannungsleitung stellt einen nicht unerheblichen Störfaktor dar. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb des Wirkungsbereichs bestehender Nutzungen, sodass eine Beeinträchtigung nahegelegener Rastgebiete (Stufe 2, regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch) ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 5: Landrastgebiete im Umfeld der Planung (schwarz gestrichelt = Plangebiet, Quelle: Kartenportal Umwelt M-V), unmaßstäblich

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Laut *Kartenportal Umwelt M-V* wurden im MTBQ des Plangebietes Vorkommen folgender Vogelarten

nachgewiesen:

- Kranich (5 Brutplätze, Zeitraum 2008 bis 2016),
- Rotmilan (1 Brutpaar, Zeitraum 2011 bis 2013).

Das Plangebiet stellt in Anbetracht der vorhandenen Habitatstrukturen sowie aufgrund der vorhandenen Störfwirkungen keinen geeigneten Lebensraum für Kranich oder Rotmilan dar.

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitatausstattung werden folgende in den Lebensräumen Ruderalfluren/Säume, Staudenfluren und Siedlungsbiotope vorkommenden Artengruppen gem. Liste des LBV-SH in der Betrachtung berücksichtigt:

- Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren,
- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Nischenbrüter,
- Brutvögel menschlicher Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer.

Die genannten Artengruppen können im Rahmen der Baufeldfreimachung im Bereich der Wiese und der Gehölzbestände sowie bei Abbrucharbeiten im Bereich der Schuppen und Garagen oder bei Umbauarbeiten an den bestehenden Wohngebäuden unmittelbar betroffen sein. Eine Störung tritt in Anbetracht der Vorbelastungen im Plangebiet nicht ein.

Eine Betrachtung reiner Nahrungsgäste ist in Anbetracht des großräumig homogenen Landschaftsraums nicht erforderlich, die Nahrungsverfügbarkeit bleibt erhalten.

Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage B**. In der Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Die Vögel werden, wenn möglich, in Sammelsteckbriefe (Gilden) zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Formblätter für europäische Vogelarten

Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: * Rote Liste D: *
Bestandsdarstellung	
<p>Die hier zusammengefassten Arten Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) und Amsel (<i>Turdus merula</i>) sind in Gehölzbeständen brütende Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig sind. Ebenfalls in der Gilde betrachtet wird der Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), da er trotz eines Nistplatzes am Boden oder in bodennahen Bereichen streng an Gehölzbestände gebunden ist und somit die gleiche Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Wirkungen aufweist.</p> <p>Alle Arten benötigen gleichermaßen Gehölze oder Gebüsche für die Anlage ihrer Nester und sind vor allem in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen zu finden.</p> <p>In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten nutzt der Grauschnäpper ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester, wobei die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Niststätte gemäß § 44 (1) BNatSchG erlischt mit Aufgabe des Reviers. Die übrigen Arten nutzen nur ein Nest bzw. einen</p>	

Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter

(Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es demnach zur Tötung einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:
Die Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Rodungen im Verbotszeitraum:
Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Bäume durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten nutzt der Grauschnäpper ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester, wobei die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Niststätte gemäß § 44 (1) BNatSchG erlischt mit Aufgabe des Reviers. Die übrigen Arten nutzen nur ein Nest bzw. einen Nistplatz. Der Schutz erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Damit sind sie als weitestgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit bleiben im Umfeld des UG gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)

Schutzstatus

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste M-V: V, * | Rote Liste D: V, *

Bestandsdarstellung

Die hier zusammengefassten Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) sind an Gebäuden brütende Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig sind.

Die Arten benötigen gleichermaßen bauliche Anlagen mit entsprechenden Nischen und Hohlräumen für die Anlage ihrer Nester und sind demnach vor allem in Siedlungen zu finden.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)

Für die genannten Arten besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Aufgabe des Reviers.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Es bieten sich geeignete Habitatstrukturen im Bereich des Gebäudebestandes (Wohngebäude, Garagen, Schuppen).

Mecklenburg-Vorpommern:

Die genannten Arten sind flächendeckend in ganz M-V verbreitet. Bachstelze sowie Haus- und Gartenrotschwanz gelten im Bundesland als ungefährdet. Der Haussperling steht aufgrund hoher Bestandseinbußen innerhalb der letzten Jahre auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns.

Deutschland:

Auch bundesweit betrachtet handelt es sich um weit verbreitete Arten. Bachstelze und Hausrotschwanz gelten als ungefährdet. Haussperling und Gartenrotschwanz stehen aufgrund hoher Bestandseinbußen innerhalb der letzten Jahre auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Vorhaben greift in den Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets ein. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Beginn der Bauarbeiten (Sanierungs- oder Abbrucharbeiten) nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen an den Gebäuden durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse (Straße, Wohn- und Ferienwohnnutzung, Gewerbe) durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL)

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbot sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch bestehende Nutzungen im unmittelbaren Umfeld lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um störungstolerante Arten, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die geplanten Arbeiten am Gebäudebestand nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es demnach zur Tötung einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Gebäude durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben. Alternativ können die Zugänge der Gebäude vor Beginn der Brutsaison durch Folien o.Ä. verschlossen werden, um eine Besiedlung und einen damit verbundenen direkten Konflikt zu unterbinden.

In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten nutzen die Arten ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze, wobei die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Aufgabe des Reviers. Damit sind sie als weitestgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld des UG gewährleistet, zudem wird der geplante Gebäudebestand nach Abschluss der Bauarbeiten neue Quartiere zur Verfügung stellen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedinge Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der bereits bestehenden Geräuschkulisse (Straße, Wohnnutzung, Spedition) durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des Störungsverbotes sind nicht absehbar. Auf Grund der Vorbelastung des Areals durch bestehende Nutzungen im unmittelbaren Umfeld lässt sich keine signifikante Erhöhung der Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Art feststellen. Es handelt sich im Allgemeinen um eine störungstolerante Art, welche regelmäßig in Siedlungsgebieten mit der geplanten Nutzung vorkommen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es demnach zur Tötung einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Rodungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Rodungen im Verbotszeitraum:

Sollten die Rodungen nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Bäume durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben.

In Bezug auf den Schutz der Fortpflanzungsstätten nutzt der Bluthänfling ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Der Schutz erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Damit ist er als weitestgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte sowie die Nahrungsverfügbarkeit bleiben im Umfeld des UG gewährleistet.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: V Rote Liste BRD: 3
Bestandsdarstellung	
Die Mehlschwalbe steht aktuell auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der Roten Liste Deutschlands.	
Die häufigsten Gründe für Bestandsrückgänge sind schlechte Witterungsbedingungen mit verregneten Frühlingen, Nistplatzverluste durch Gebäudesanierungen oder mutwillige Zerstörung, Nistmaterialmangel durch zunehmende Versiegelung sowie auch Nahrungsmangel durch den Rückgang von Insekten in feuchten Niederungen durch Intensivierung der Bewirtschaftung, Drainagen, Grundwasserabsenkungen und den Einsatz von Bioziden (BAUER ET AL. 2005).	
Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 45.000 bis 97.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestandstrend mit einer Zunahme von über 100% im Zeitraum von der ersten Kartierung (1978-1982) zur zweiten (1994-1997) mit 150.000 bis 180.000 Brutpaaren stark positiv war, um danach wieder rapide abzunehmen, was jedoch auch zum Teil auf methodische Probleme bei der Bestandserfassung in den drei Kartierungen zurückzuführen sein könnte (EICHSTÄDT ET AL. 2014).	
Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger in Offenlandschaften, welche in und an Gebäuden wie beispielsweise Ställen nistet, mitunter auch an Brücken oder Schächten, jedoch mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen im Bestand abnimmt. Sie jagt meist in Nestnähe und benötigt hierfür offene Grünflächen oder Gewässer. Ihr Nest baut sie aus lehmigen, mit Grashalmen verstärkten Erdklümpchen meist in Deckennähe in Innenräumen oder unter Dachvorsprüngen an Außenwänden von Gebäuden. Im Naturraum können auch Felshöhlen und -höhlen besiedelt werden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Im Untersuchungsraum bieten sich am Gebäudebestand potenzielle Habitate für die Mehlschwalbe.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Aufgrund von Bestandsrückgängen wurde die Mehlschwalbe in die Vorwarnliste der Roten Liste M-V aufgenommen.	
<u>Deutschland:</u>	
Die Mehlschwalbe ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft worden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Das Vorhaben greift in den Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets ein. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Beginn der Bauarbeiten (Sanierungs- oder Abbrucharbeiten) nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so sind vor Beginn der Arbeiten Artenschutzkontrollen an den Gebäuden durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung sowie der Geräuschkulisse durch die angrenzenden Siedlungsbereiche als nicht erheblich einzuschätzen sind.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung infolge der bestehenden Nutzung im Plangebiet und dessen Umgebung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Als Kulturfolger ist die Mehlschwalbe an die Präsenz von Menschen gewöhnt. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die geplanten Arbeiten am Gebäudebestand nicht auszuschließen. Sollten die Arbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es demnach zur Tötung einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten.

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Die Bauarbeiten haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

b) Artenschutzkontrolle vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der Gebäude durchzuführen, um ein Vorhandensein von Niststätten auszuschließen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutperiode zu verschieben. Alternativ können die Zugänge der Gebäude vor Beginn der Brutsaison durch Folien o.Ä. verschlossen werden, um eine Besiedlung und einen damit verbundenen direkten Konflikt zu unterbinden.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich eine Art, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder Nestern im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

5.1) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

V 1 Schutz von Fledermäusen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sicher auszuschließen, sind konfliktvermeidende Bauzeiten (Ende September bis Ende April) einzuhalten. In diesem Zeitraum können Rodungen der Gehölzbestände konfliktfrei erfolgen, die ausschließlich Tagesverstecke bieten. Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Abbrucharbeiten oder deren Beginn sind in dem Zeitraum Anfang September bis Ende April zu legen, sodass eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reproduktion noch nicht begonnen, bzw. sind die Jungtiere bereits selbstständig. Sollten Quartiere höherer Wertigkeit (Wochenstubenquartiere, Zwischenquartiere für mindestens kleinere Gruppen [mehr als 5 Tiere]) gefunden werden, dürfen Bauarbeiten erst nach Ende der Quartiernutzung erfolgen. Sollten keine wertgebenden Quartiere vorgefunden werden, können die Bauarbeiten mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind außerhalb des Baufeldes auszubringen und ggf. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Grundsätzlich sollte die Öffnung potenzieller Quartiere von Hand erfolgen und auf hebelnde Werkzeuge verzichtet werden, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen.

V 2 Allgemeiner Schutz europäischer Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachungen und der Baubeginn in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu verlegen.

V 3 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände und Gebäude auf das Vorkommen von Brutvögeln durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

6) Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die Störwirkungen des Vorhabens überlagern sich dabei mit denen der umliegenden Wohnnutzung sowie des Speditionsunternehmens in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und dem damit verbundenen Baustellenbetrieb werden in geringem Maße Störwirkungen verursacht, welche sich negativ auf Brutvögel und Fledermäuse auswirken können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen können durch eine Bauzeitenregelung sowie Artenschutzkontrollen ausgeschlossen werden. Baubedingte Verluste von Quartieren stellen in Anbetracht des geringen Eingriffs sowie des großflächig homogenen Landschaftstyps keinen erheblichen Eingriff dar. Mit Umsetzung der Planung werden neue Grünstrukturen sowie gebäudegebundene Quartiere entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

Betriebsbedingt entstehen keine Störwirkungen, welche das Potenzial besitzen, umliegende Lebensräume so zu stören, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die randlichen Gehölzbestände im Norden und einige der Einzelbäume sollen erhalten werden, zudem sind Einzelbaumpflanzungen auf den Grundstücken vorgesehen.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass unter Einhaltung der genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot vorliegen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Gemeinde Poseritz,

Juli 2020

Anhang A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I

Vorkommen nach Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz [BfN] 2008; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie [LUNG] 2007; Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern [LFA] 2019; Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (GDHT) 2019

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	x	-	-	Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets und in Anbetracht der vorhandenen Habitatstrukturen keinen bevorzugten Lebensraum für die Artengruppe dar. Es sind keine geeigneten Larvalgewässer im Umfeld der Planung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	x	-	-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	x	-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	xx	x	-	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	x	-	-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2	xx	-	-	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	x	-	-	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	-	1	xx	-	-	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	V	2	U1	x	-	-	
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Offene, grabfähige Böden finden sich lediglich im intensiv genutzten Umfeld der bestehenden Wohnbebauung, was aufgrund der Störungen keinen geeigneten Lebensraum darstellt, es mangelt an ungestörten Rückzugsräumen und Sonnenplätzen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	G	3	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind potenzielle Sommer-Quartiere im Bereich des Gebäudebestandes vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Wasserflächen zur Jagd nutzt. Aufgrund der Präferenz für gewässerreiche oder zumindest feuchte Lebensräume stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	-	4	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über walddahen Wasserflächen jagt. Das

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Es sind potenzielle Sommer-Quartiere im Bereich des Gebäudebestandes vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-	3	FV	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Spalten hinter der Baumrinde an den Einzelbäumen können als Zwischenquartiere dienen, zudem sind potenzielle Sommer-Quartiere im Bereich des Gebäudebestandes vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	V	3	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	-	4	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schilfflächen) zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Es sind geeignete

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Spalten hinter der Baumrinde an den Einzelbäumen können als Zwischenquartiere dienen, zudem sind potenzielle Sommer-Quartiere im Bereich des Gebäudebestandes vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	D	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	x	-	x	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Spalten hinter der Baumrinde an den Einzelbäumen können als Zwischenquartiere dienen, zudem sind potenzielle Sommer-Quartiere im Bereich des Gebäudebestandes vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb fledermaus	x	D	1	U2	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. Es sind potenzielle Sommer-Quartiere im Bereich des Gebäudebestandes vorhanden. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt langsam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) angewiesen. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strömungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleineren, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried (<i>Carex ssp.</i>), Schneidried (<i>Cladium mariscus</i>) oder Rohrglanzgras-Röhricht (<i>Phalaris arundinacea</i>) angewiesen. Im Plangebiet fehlt entsprechende Vegetation. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Käfer									

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	1	3	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Altbäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen in vorzugsweise mehr als 6 m Höhe. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	3	2	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	3	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	-	4	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena</i>	Schweinswal	x	2	2	U1	-	-	-	Keine marinen Lebensräume vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Landsäuger									

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	V	3	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lutra</i>	Fischotter	x	3	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	G	0	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Auch aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die bestehende Wohnnutzung stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fische									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	Keine aquatischen oder marinen Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	
<i>Coregonus oxyrinchus (C. maraena)</i>	Nordseeschnäpel (Maräne)	x	0 (3)	V	xx	-	-	-	
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Standortbedingungen gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Apium repens</i>	Kriechender, - Sellerie	x	1	2	U2	-	-	-	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	3	R	U2	-	-	-	
<i>Jurinea</i>	Sand-Silberscharte	x	2	1	U1	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben gebiet x – ja -- nein	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens x – ja -- nein	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich x – ja -- nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>cyanooides</i>									
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	2	U1	-	-	-	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	2	1	U2	-	-	-	

Erläuterung:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL D, RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, V = Art der Vorwarnliste,

R = extrem selten, D = Daten defizitär, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, - = keine Angaben

EHZ M-V

Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern,

FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, xx = unbekannt

Anhang B: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

Vorkommen nach Zweitem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VÖKLER, F. 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-			-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				x	stark an reich strukturierte Wälder gebunden, Siedlungsrandgebiete, durch Hecken und Gehölze unterbrochene Fluren; Fluchtdistanz: 150 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 850 – 1.100 BP in M-V. Das Plangebiet stellt, unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen, keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-			-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-			-
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					x	offene oder locker mit Büschen bestandene Flächen mit dichten Hochstaudenbeständen mit Blättern und Verzweigungen, gleichzeitig hoher Anteil an vertikalen Elementen (ca. 80 - 160 cm Höhe), bspw. Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß, Raps, bevorzugt feuchte Standorte; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 59.000 – 88.000 BP in M-V. Aufgrund der Präferenz für feuchtere Habitate stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art da. Ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-			-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-			-
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-			-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x			-			-
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-			-
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	x	offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, Düngewiesen, Ackerland, extensive Weiden; Effektdistanz: 500 m	Gefährdeter Brutvogel mit 150.000 – 175.000 BP in M-V mit negativer Bestandsentwicklung. Aufgrund der umgebenden Gebäude- und Gehölzbestände sowie der vorhandenen Nutzungen stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-			-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x		-			-
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-			-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-			-
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-			-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	-			-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-			-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-			-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-			-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-			-
<i>Anser anser</i>	Graugans					-			-
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-			-
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-			-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-			-
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-			-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-			-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-			-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	x	offene, zumindest baum- und straucharme Flächen mit höheren Warten (z.B. Weidezäune, einzelne Stauden), die meist feucht sind und daher rasch abkühlen oder sich nur langsam erwärmen, ausreichend Bodendeckung, jedoch nicht zu dicht und hoch, z.B. Moore, Heideflächen, küstennahe Dünen, Feuchtwiesen,	Stark gefährdeter Brutvogel mit 7.000 – 11.500 BP in M-V. Die Wiesenfläche weist einen hohen, dichten Bewuchs auf, zudem sind trockenere Standortbedingungen gegeben und Störwirkungen durch vorhandene Nutzungen gegeben. Ein Vorkommen der	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Dauerweiden, Ruderalflächen; Effektdistanz: 200 m	Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	x	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden, sonnige, aufgelockerte Waldränder, lichte Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände u.a.; Effektdistanz: 200 m	Gefährdeter Brutvogel mit 14.000 – 19.500 BP in M-V. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	–			-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	–			-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	–			-
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher					–			-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					–			-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	–			-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x				nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	–			-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					–			-
<i>Aythya marila</i>	Bergente					–			-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–			-
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	–			-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		–			-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans / Nonnengans		x			–			-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	–			-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					–			-
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel		x	x	0	–			-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				–			-
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard					–			-
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer		x	x	1	–			-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	–			-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	x	sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht, z.B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge (soweit nicht flurbereinigt), Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen, auch an Einzelhöfen und Baumschulen; Effektdistanz: 200 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 13.500 – 24.000 BP in M-V, durch starke Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste der RL M-V. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Einzelbetrachtung der Art.	ja
<i>Carduelis</i>	Stieglitz					x	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale,	Weit verbreiteter Brutvogel in M- V mit 11.500 – 15.000 BP. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							z.B. Obstgärten, Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen oder aufgelockerten Siedlungen, Alleen, Feldgehölze, Waldränder, Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m		
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					x	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldlichtungen, Parkanlagen, Gärten, Alleen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 93.000 – 115.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					–			-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		–			-
<i>Ceppus grylle</i>	Gryllteiste					–			-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					x	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 12.000 – 16.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					x	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 14.500 – 21.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	–			-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		–			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-			-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart- Seeschwalbe		x		R	-			-
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschw albe		x		R	-			-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-			-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	x	offenes Land mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland, Viehweiden und Luzerneäcker in Horstnähe, Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzelstehenden Bäumen, in Auwäldern; Effektdistanz: 100 m	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 775 – 877 BP in M-V. Innerhalb der Gemeinde Poseritz ist ein Horststandort bekannt, welcher jedoch in den vergangenen Jahren nicht genutzt wurde. Dieser befindet sich außerhalb des Plangebiets, sodass kein Eingriff stattfindet. Die Wiesenfläche stellt aufgrund der Hochspannungsleitung und der trockenen Standortbedingungen keine bevorzugte Nahrungsfläche dar. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-			-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-			-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-			-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			-			-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-			-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x			-			-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	x	Verlandungsgesellschaften und sehr feuchte Moore bis trockenes Wiesen- und Ackerland, Nest zwischen Schilfröhricht, niedrigen Büschen, Hochstauden, Seggen und Gräsern, Getreide; Fluchtdistanz: 300 m	Selten vorkommender Brutvogel mit 20 bis 25 BP in M-V. Das Plangebiet stellt, unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und trockenen Standortbedingungen, keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
								zu erwarten.	
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-			-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-			-
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-			-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					x	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 90.000 – 100.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-			-
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe					x	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen); Fluchtdistanz: 200 m	Häufiger Brutvogel mit 17.000 – 20.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt, unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen, keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					x	offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht, bevorzugt tiefgründige bis etwas feuchte Böden, fehlt in ganz trockenen oder baumbestandenen Flächen, Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen; Fluchtdistanz: 50 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 2.700 – 4.300 BP in M-V. In Anbetracht der vorhandenen Störwirkungen, der trockenen Standortbedingungen sowie der Kulissenwirkungen der umgebenden Gebäude- und Gehölzbestände stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					x	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften; Effektdistanz: 300 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 4.400 – 7.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x			-			-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-			-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-			-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				V	x	v.a. menschl. Siedlungen, bevorzugt Gewässernähe, Landwirtschaftsflächen und Viehhaltungsbetriebe, Nistplätze an Gebäuden oder in Felskolonien; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 45.000 – 97.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Gebäudebestandes ist nicht auszuschließen. Es erfolgt eine	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
								Einzelbetrachtung der Art.	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					–			-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht					–			-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		–			-
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			x	V	x	offene Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen); Effektdistanz: 300 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 7.500 – 16.500 BP in M-V. Aufgrund der vorhandenen Störwirkungen stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	x	Charaktervogel halboffener Lebensräume mit großer ökologischer Potenz, schon einzelne Bäume oder kleine Gebüschinseln reichen zur Ansiedlung, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Waldränder und -lichtungen; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 86.000 – 100.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	–			-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				V	–			-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					x	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit arthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 90.000 – 105.000 BP in M-V. Aufgrund der trockenen Standortbedingungen stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				–			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				x	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume; Fluchtdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 1.300 - 1.800 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art und stellt somit keinen bevorzugten Lebensraum dar.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-			-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	-			-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					x	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 225.000 – 250.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	ja
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-			-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/ Blessralle				V	-			-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	-			-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x		-			-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-			-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			x		-			-
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-			-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-			-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-			-
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	-			-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-			-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x		-			-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					x	Gebiete mit hohem Gebüsch und	Häufiger Brutvogel mit 19.500 –	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht; Effektdistanz: 200 m	29.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter betrachtet.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	x	ausgesprochener Kulturfollower in offenen Landschaften, in Ställen und anderen Gebäuden, Brücken, Schächte; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 31.000 – 67.000 BP in M-V. Die Art benötigt geschützte, zugluftfreie und mardersichere Nistplätze. Der Gebäudebestand im Plangebiet bietet keine geeigneten Nistplätze für die Art, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	–			-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	–			-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	–			-
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	–			-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	–			-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-			-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-			-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	-			-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-			-
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht		x	x		-			-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x			-			-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	-			-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-			-
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-			-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	x	offenes Gelände mit ca. 30 cm hoher Krautschicht und Staudenflur bzw. Sträuchern oder einzelnen Bäumen, sowohl trockene als auch feuchte Standorte, extensive Weiden, Hochmoore, Heide- und Ruderalflächen, Großseggensümpfe; Effektdistanz: 200 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 5.000 – 8.500 BP in M-V. In Anbetracht der vorhandenen Störwirkungen stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-			-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-			-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-			-
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-			-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-			-
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-			-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger		x			-			-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					-			-
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	-			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-			-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x			-			-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	-			-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					x	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfolger in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen; Effektdistanz: 200 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 22.000 bis 26.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter betrachtet.	ja
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-			-
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	kurzrasige Flächen mit Seggen und Gräsern, kurzstämmigen Bäumen und Sträuchern, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, Acker- und Brachflächen, Ruderalfluren, gewässernahe Verlandungsbereiche; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 8.000 – 14.500 BP in M-V. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	-			-
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					x	lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten; Effektdistanz: 100 m	Häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 12.000 – 18.000 BP in M-V. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-			-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-			-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-			-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	-			-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-			-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-			-
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-			-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-			-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					-			-
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-			-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					-			-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	-			-
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse					-			-
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling				V	x	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferde- und Kleintierhaltung; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel mit 82.000 – 115.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter betrachtet.	ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	x	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 38.000 – 52.000 BP in M-V, das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	-			-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-			-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x		-			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	–			-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					x	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen; Effektdistanz: 100 m	Flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 13.500 – 17.500 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter betrachtet.	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					x	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/- lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand- /Windwurfflächen; Effektdistanz: 100 m	Häufiger Brutvogel mit 8.000 – 13.500 BP in M-V, ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, die Art wird innerhalb der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gebäudebrüter betrachtet.	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					x	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, vorzugsweise durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, Baumschicht durch Vielschichtigkeit reich strukturiert, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit 94.000 – 110.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	–			-
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	–			-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					x	lichte, aufgelockerte Waldbestände, an Waldrändern und in durchsonntem Gebüsch, kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht, weitgehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und starke, weitgehend flächendeckende Krautschicht; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 48.000 – 61.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Aufgrund der strengen Bindung an Gehölzbestände für die Anlage des bodennahen Nestes erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Pica pica</i>	Elster					x	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe; Effektdistanz: 100 m	Brutvogel mit 6.000 – 8.000 BP in M-V, das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		–			-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		–			-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	–			-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x		–			-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	–			-
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x	V	–			-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals- taucher			x		–			-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x		–			-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		–			-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	–			-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					x	Gehölzdickichte mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten-	Sehr häufiger, flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten; Effektdistanz: 100 m	35.000 – 43.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					nein, kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V			nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	–			-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					–			-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x		–			-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen					–			-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					–			-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	–			-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	–			-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	x	offene Freiflächen mit bodennaher Deckung und ausgeprägter Kraut- bzw. Strauchschicht, extensive Weiden und Wiesen, Verlandungszonen von schilfreichen Kleingewässern, Niedermoorflächen, Dammböschungen, junge Forstflächen, auf Mais- oder Kartoffeläckern; Effektdistanz: 200 m	Gefährdeter Brutvogel mit 9.000 – 19.500 BP mit flächendeckender Verbreitung in M-V. In Anbetracht der vorhandenen Störwirkungen sowie der Kulissenwirkung der umgebenden Gebäude- und Gehölzbestände stellt das Plangebiet keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					–			-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	–			-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					x	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie	Brutvogel mittlerer Häufigkeit mit 3.800 – 8.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Allees, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen, Obstgärten; Effektdistanz: 200 m	Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					x	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Allees mit hohen Bäumen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 48.000 – 61.000 BP in M-V. Die Art bevorzugt höherliegende Höhlungen (etwa 15 m), sodass die vorhandenen Baumhöhlen (bis etwa 2 m Höhe) keine bevorzugte Habitatstruktur darstellen. Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	–			-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	–			-
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x		–			-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	–			-
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	–			-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					X	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete; Effektdistanz: 100 m	Weit verbreiteter Brutvogel mit 5.000 – 10.000 BP in M-V, ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde der nicht oder potenziell gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	–			-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				x	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub-	In M-V die häufigste Eule mit nahezu flächendeckender	nein; kein geeigneter Lebensraum im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen; Effektdistanz: 500 m	Verbreitung und 2.900 – 4.400 BP. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und dem fehlen bevorzugter Habitatstrukturen, ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.	Plangebiet vorhanden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					x	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland in 200 - 500 m Entfernung; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger Brutvogel mit 340.000 – 460.000 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					x	zieht halbschattige Lagen gegenüber trockenen, offenen und sonnigen Flächen und Laubhölzer gegenüber Nadelwald vor, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 130.000 – 145.000 PB in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					x	breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, größere Gebüschkomplexe, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe,	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 135.000 – 165.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde nicht oder potenzielle gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							gebüschreiche Gärten; Effektdistanz: 100 m		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					x	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 69.000 – 92.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde nicht oder potenzielle gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					x	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen; Effektdistanz: 100 m	Häufiger Brutvogel mit 20.000 – 26.000 BP in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde nicht oder potenzielle gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		-			-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-			-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					-			-
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-			-
<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	-			-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	-			-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-			-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-			-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					x	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 105.000 – 120.000 PB in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgeb iet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
							Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten; Effektdistanz: 100 m		
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-			-
<i>Turdus merula</i>	Amsel					x	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder - armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf, in Verbindung mit Gebäuden auch in weitgehend baumfreier Landschaft; Effektdistanz: 100 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 400.000 – 455.000 PB in M-V. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Betrachtung in der Gilde nicht oder potenzielle gefährdeten Gehölzfreibrüter.	ja
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					x	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich bis in relativ kleine Gärten; Effektdistanz: 200 m	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel mit 46.000 – 54.000 PB in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		x	halboffene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen, Hecken sowie kurzgrasige Weiden und Grünländer; Effektdistanz: 200 m	Verstreut vorkommender Brutvogel mit 1.800 – 2.900 BP in M-V. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar, ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-			-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	x	offene Niederungsgebiete, an Einzelgehöften und verlassenen Siedlungsbereichen mit naheliegenden Feuchtwiesen, Hecken oder Grabenstrukturen; Effektdistanz: 300 m	Verstreut vorkommender Brutvogel mit 650 – 1.100 BP in M-V. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen ist demnach nicht zu erwarten.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	-			-
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-			-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-			-

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

- = Diese Arten kommen aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Habitatausstattung im UR/ Wirkraum nicht vor (siehe oben)

Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL et al. *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr* (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010)